

## **Beitragsordnung des BVGB e.V.**

### **(Jahresbeiträge)**

Der Verband strebt entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.4.2021 eine gesunde Mischung in der Mitgliederstruktur zwischen (i) Geldwäschebeauftragten, die einer Branche angehören, die Geldwäschebeauftragte bestellen müssen, und (ii) professionellen Dienstleistern im Bereich Geldwäsche-Compliance an. Professionellen Dienstleistern im Bereich Geldwäsche-Compliance können unbeschränkt als Fördermitglieder aufgenommen werden, sollen sich aber in jedem Fall entsprechen ihrem besonderen Interesse an den vom Verband behandelten Themen an der Finanzierung des Vereins auch bei einer regulären Mitgliedschaft beteiligen.

Die Beitragshöhe der Mitglieder richtet sich daher insbesondere nach der Anzahl der von dem jeweiligen Mitglied gehaltenen Positionen als Geldwäschebeauftragten.

### **A. Regelbeiträge**

#### **1. Natürliche Personen**

- a. Einzelmitglieder mit bis zu 3 Bestellungen als Geldwäschebeauftragter € 180, --
- b. Einzelmitglieder mit mehr als 3 Bestellungen als Geldwäschebeauftragter € 180 + € 100  
je weitere  
Bestellung

#### **2. Juristische Personen**

- a. Ohne oder mit bis zu 2 angestellten Geldwäschebeauftragten € 300, --
- b. Mit bis zu 3 angestellten Geldwäschebeauftragten € 450, --
- c. Mit mehr als 3 angestellten Geldwäschebeauftragten € 600, -- + €  
100 je weitere  
Bestellung

Bei juristischen Personen, die Dienstleistungen als externe Geldwäschebeauftragte erbringen, gilt für die Beitragsberechnung zusätzlich zu der Anzahl der angestellten Geldwäschebeauftragten auch die Anzahl der Bestellungen als externer Geldwäschebeauftragter von Mitarbeitern des Unternehmens.

#### **3. Hochschulen, sonstige Institutionen**

- Normalbeitrag € 250, --

(ausgenommen sind solche Institutionen, die verpflichtend Geldwäschebeauftragte vorhalten müssen, diese fallen automatisch unter die Beiträge für juristische Personen)

Der Vorstand soll die von den Mitgliedern im Mitgliedsantrag gemachten Angaben zu den relevanten Positionen als Geldwäschebeauftragte regelmäßig durch Anfrage bei den Mitgliedern überprüfen und dementsprechend Beitragsanpassungen vornehmen. Beitragsanpassungen sind mit einem Vorlauf von mindestens 9 Monaten mitzuteilen.

## **B. Ermächtigung des Vorstandes zur Beitragsfestsetzung**

### **1. Abweichungen für Beiträge für Neumitglieder**

Der Vorstand ist berechtigt, eine abweichende Beitragshöhe für Mitglieder festzusetzen,

- durch Mehrheitsbeschluss, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und aufgrund der Regelungen nach dieser Beitragsordnung der Mitgliedsbeitrag € 10.000 übersteigt;
- durch einstimmigen Beschluss, wenn dies im Interesse des Vereins liegt und aufgrund der Regelungen nach dieser Beitragsordnung der Mitgliedsbeitrag € 1.000 übersteigt.

Entscheidungen des Vorstandes über Abweichungen von den Regelbeiträgen für einzelne Mitglieder sind grundsätzlich für 3 Jahre ab dem 1.1. des Jahres gültig, das auf die Entscheidung des Vorstandes folgt. Entscheidungen über abweichende Mitgliedsbeiträge sind vom Vorstand rechtzeitig vor Ablauf der Bindungsfrist dahingehend zu überprüfen, ob die abweichende Beitragshöhe noch angemessen und im Interesse des Vereins ist. Beabsichtigt der Vorstand den Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds neu festzusetzen, so hat er das entsprechende Mitglied spätestens 9 Monate vor dem Wirksamwerden des neuen Beitrages zu informieren.

### **2. Abweichungen für Beiträge bestehender Mitgliedschaften**

Soweit sich bei bestehenden Mitgliedschaften durch die Änderung dieser Beitragsordnung zur bis zum 28.4.2021 geltenden Beitragsordnung Änderungen im Mitgliedsbeitrag ergeben würden, wird bis zum 31.12.2024 eine Übergangsregelung angewendet. Der Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitgliedes bleibt bis zum 31.12.2022 unverändert und erhöht sich im Jahr 2023 auf maximal 150% und im Jahr 2024 auf maximal 200% des nach der bisherigen Beitragsordnung zu entrichtenden Betrages. Der Vorstand wird die für die Neufestsetzung der Beiträge erforderlichen Information zu Beginn des Jahres 2022 einholen und dem jeweiligen Mitglied die für die Jahre 2023 und 2024 zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge spätestens bis zum 31.3.2022 mitteilen. Die für die Beitragszahlung ab dem Jahr 2025 relevanten Information wird der Vorstand zu Beginn des Jahres 2024 einholen und dem jeweiligen Mitglied die ab dem Jahr 2025 zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge spätestens bis zum 31.3.2024 mitteilen.